



Häufig gestellte Fragen

Für angehende Coaches

Allgemeine Fragen / Übergeordnete Fragen

Kann sich auch eine Organisation autorisieren lassen oder nur einzelne Personen?

Die Autorisierung gilt nur für einzelne Personen, nicht für ein Unternehmen. Lässt sich ein Coach autorisieren, der sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, gilt die Autorisierung nicht für das Unternehmen, bei dem der Coach angestellt ist.

Ist es bei Personenautorisierung möglich, sowohl angestellt als auch freiberuflich als INQA-Coach tätig zu sein?

Beratungsleistungen können sowohl im angestellten Beschäftigungsverhältnis als auch als Nebentätigkeiten sowie als freiberuflich tätige Person erbracht werden.

Ist die Autorisierung auf ein Bundesland beschränkt?

Nein, die Autorisierung ermöglicht eine bundesweite Beratung im Rahmen von INQA-Coaching. Im Rahmen der Autorisierung können für die Darstellung im INQA-Coaches Pool aber nur zwei Bundesländer angegeben werden, in denen schwerpunktmäßig beraten wird.

Ist die Teilnahme an der Veranstaltung vom 15.03.2023 relevant für eine erfolgreiche Autorisierung?

Nein, die Teilnahme war nicht verpflichtend. Demnach ist sie auch nicht Voraussetzung für die Autorisierung. [Das Video zur Veranstaltung](#) bietet jedoch eine Hilfestellung für den Autorisierungsprozess.

Ich bin Expert*in für eine bestimmte Coachingmethode.

Wird die Umsetzung dieser Methode auch über INQA-Coaching gefördert?

Die Förderung für das INQA-Coaching darf nur nach dem vorgegebenen Rollen- und Vorgehensmodell von INQA-Coaching erfolgen.

Wird der Bewerbungs- und Autorisierungsprozess nur 2023 durchgeführt oder gibt es dazu in den kommenden Jahren der Förderperiode nochmals Gelegenheit?

Ob und wann erneut die Möglichkeit einer Autorisierung besteht, wird nach Abschluss des aktuellen Verfahrens im laufenden Programm bedarfsgerecht entschieden. Ein weiteres Autorisierungsverfahren würde dann entsprechend frühzeitig über INQA.de und den [INQA-Newsletter](#) kommuniziert werden.



Ich bin kein*e ehemalige*r uWM-Prozessberater*in.

Hat das einen (negativen) Einfluss auf den Erfolg der Autorisierung?

Nein, es hat keinen negativen Einfluss. Die Voraussetzungen für zukünftige INQA-Coaches finden Sie auf [INQA.de](https://inqa.de): „Jetzt INQA-Coach werden! Das müssen Sie wissen“.

Gibt es die Möglichkeit, die einzureichenden Unterlagen vorab prüfen zu lassen?

Aufgrund der sehr hohen Anzahl potenzieller Bewerber*innen wird es keine Möglichkeit geben, die Unterlagen vorab prüfen zu lassen.

Wo genau kann man sich auf der Webseite INQA.de registrieren?

Sie finden den Link zum Login-Bereich auf [INQA.de](https://inqa.de) oben rechts in der Metanavigation oder direkt unter <https://login.inqa.de/startseite>.

Bis wann ist es noch möglich, an Schulungen teilzunehmen, um eine theoretische Ausbildung nachzuweisen? Bis zu welchem Zeitpunkt dürfen Beratungsfälle, die noch offen sind, in den Autorisierungsprozess einfließen?

Es wird empfohlen zu warten, bis alle Nachweise vorhanden sind und dann die vollständige Bewerbung abzuschicken. Alle Bewerbungen, die bis zum 2. Juni 2023 eingereicht werden, sind chancengleich. Bis dahin müssen die Unterlagen vollständig vorliegen.

Gibt es für das Unternehmen, über das die Rechnungsstellung der INQA-Coaches läuft, bestimmte Kriterien wie z. B. Unternehmensgröße, Rechtsform o. ä.?

Nein.

Können erfahrene Berater*innen, die ein oder mehrere formale Kriterien nicht erfüllen, dennoch in den INQA-Coaches Pool aufgenommen werden?

Nein, die formalen Kriterien sind verbindlich.

Können noch andere Unterlagen zum Nachweis genutzt werden als die im Dokument „Anforderung und Nachweise im Autorisierungsverfahren INQA-Coaching“ beschriebenen Dokumente?

Nein.

Sind abgeschlossene Fortbildungen, die bei den Voraussetzungen nach Nr. 5 (Kompetenzen im Umgang mit agilen Methoden) angeführt werden könnten, dem zeitlichen Umfang nach auch bei Nr. 4 b) (Prozesskompetenzen) hinzurechenbar?

Ja, insofern Sie den unter Nr. 4 (Prozesskompetenz und Erfahrung in der Prozessberatung) beschriebenen Anforderungen genügen.

Welchen Unterschied gibt es zwischen Fachkompetenzen und Prozesskompetenzen?

Nicht jede Fachkompetenz in den mindestens zwei der sechs betrieblichen Gestaltungsfelder (Referenzmodell) ist auch eine Prozesskompetenz und Erfahrung in der Prozessberatung und umgekehrt. Eine Mediationsausbildung beispielsweise sagt nicht unbedingt etwas über die Fachkompetenz im Bereich neue Geschäftsmodelle & Innovationsstrategien aus.



Akademischer Abschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung verbunden mit 5 Jahren Berufserfahrung

Wie kann die Dauer der Berufserfahrung bei Selbstständigkeit nachgewiesen werden?

Die allgemeinen Berufserfahrungen über mindestens fünf Jahre werden über nachvollziehbare Angaben überprüft. Hier reichen Arbeitszeugnisse und/oder Referenzen, die den geforderten Zeitraum abdecken, oder die Dauer der Selbstständigkeit als Nachweis aus. Siehe dazu: „Kundenreferenzen mit ausführlicher Beschreibung der Beratungsprojekte“.

Gibt es Einschränkungen bezüglich der abgeschlossenen Berufsausbildung (Alter der Berufsausbildung, Berufsbild)?

Nein. Solange eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Nachweis vorliegt, gibt es keine Einschränkungen. Neben der Berufsausbildung ist jedoch der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung erforderlich.

Einschlägige Berufserfahrung als Berater*in (mind. 3 Jahre)

Ich bin seit X Jahren als Berater*in oder Coach selbstständig tätig.

Wie weise ich das nach?

Die einschlägigen Berufserfahrungen über mindestens drei Jahre werden über nachvollziehbare Angaben überprüft. Hier reichen Arbeitszeugnisse und/oder Referenzen, die den geforderten Zeitraum abdecken, oder die Dauer der Selbstständigkeit als Nachweis aus. Der alleinige Upload eines Lebenslaufs ist nicht ausreichend, um die einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Siehe dazu: „Kundenreferenzen mit ausführlicher Beschreibung der Beratungsprojekte“.

Ich bin Mitglied bei X. Reicht das als Nachweis für meine Berufserfahrung?

Nein. Die Prüfenden müssen unabhängig von jeder dritten Instanz in der Lage sein, Ihre einschlägige Berufserfahrung als Berater*in von mindestens drei Jahren zu prüfen.

Ich habe noch keine drei Jahre Berufserfahrung als Berater*in.

Gibt es trotzdem die Möglichkeit, sich autorisieren zu lassen?

Nein. Drei Jahre einschlägige Berufserfahrung als Berater*in sind eine Pflichtvoraussetzung.



Fachkompetenzen in mind. zwei der sechs betrieblichen Gestaltungsfelder der Arbeit der Zukunft (Referenzmodell INQA-Coaching)

Muss ich für jedes der sechs Gestaltungsfelder einen eigenen Nachweis der Beratungskompetenz einreichen, um dort akkreditiert werden zu können?

Es werden Kompetenznachweise aus mindestens zwei der sechs Gestaltungsfelder benötigt. Der Nachweis der Beratungskompetenz des Gestaltungsfeldes, in dem der Coach autorisiert werden will, muss detailliert genug beschrieben sein, um den Prüfenden klar darzulegen, worum es sich handelt. Ein Nachweis kann auch zwei Gestaltungsfelder abdecken. Ungenaue und unzutreffende Nachweise/Referenzen können nicht anerkannt werden.

Kann ich mich auf bestimmte Gestaltungsfelder beschränken?

Solange Beratungskompetenzen in mindestens zwei Gestaltungsfeldern nachgewiesen werden können, ist das möglich.

Wenn ich die Voraussetzungen in zwei betrieblichen Gestaltungsfeldern der Arbeit der Zukunft erfüllt habe, bin ich dann in allen Feldern autorisiert?

Sie sind lediglich in den Gestaltungsfeldern autorisiert, in denen auch die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die Auswahl der Gestaltungsfelder nachher in dem Profil der Coaches sichtbar?

Ja. Die angegebenen und überprüften Gestaltungsfelder sind später im Online-Profil des INQA-Coaches sichtbar.

Prozesskompetenz und Erfahrung in der Prozessberatung

Sind Modulbeschreibungen passender Module (Kurse) aus entsprechenden Studiengängen ausreichende Referenzen?

Ja. Wenn eindeutig die Relevanz, der Zeitumfang und der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Kurses oder Studiums dargelegt werden können, können Modulbeschreibungen anerkannt werden. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Kurs/Modul ist aber ebenfalls notwendig. Nicht nachvollziehbare Nachweise werden nicht anerkannt.

Können für die Autorisierung auch online erworbene Qualifikationsnachweise eingereicht werden?

Ja. Wenn eindeutig die Relevanz, der Zeitumfang und der erfolgreiche Abschluss der Online-Qualifizierung dargelegt werden können. Nicht nachvollziehbare Nachweise werden nicht anerkannt.



Wie ist die Anforderung „Prozesskompetenz und Erfahrung in der Prozessberatung“ genau nachzuweisen?

Es müssen 120 Stunden Theorie und 60 Stunden Praxis nachgewiesen werden. Der theoretische Nachweis ist in Form eines Zertifikats, über eine Zusatzausbildung oder kumulative Weiterbildungsmodulare möglich. Als Praxisnachweise können Referenzen und/oder Arbeitszeugnisse und/oder der Lebenslauf eingereicht werden. Angaben zu den Praxiserfahrungen werden stichprobenartig überprüft.

Werden für die Autorisierung als INQA-Coach nur Weiterbildungen mit Zertifikat anerkannt oder auch Weiterbildungen mit Stundennachweis, aber ohne Zertifikat?

Es können auch Weiterbildungen ohne Zertifikat anerkannt werden, wenn dem Prüfenden glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass die Weiterbildung auch erfolgreich abgeschlossen wurde und das entsprechende Kriterium erfüllt ist. Ohne explizite Bestätigung eines erfolgreichen Abschlusses einer Weiterbildung mit beigefügtem Curriculum obliegt es dem Coach, ein passendes Äquivalent einzureichen.

Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit agilen Methoden

Durch welche Nachweise können die agilen Methoden belegt werden?

Durch ein Zeugnis der (Fach-)Hochschule, Berufsausbildung und/oder ein Zertifikat der Zusatzausbildung oder Weiterbildung und mindestens eine Referenz über die Anwendung agiler Methoden.

Was sind Beispiele für agile Methoden im Sinne des Programms?

Beispiele agiler Arbeitsmethoden und Prozessschritte:

Vorgehensmodell *unternehmensWert:Mensch plus*, Story Points, Prozessbegleiter*in INQA-Prozess Kulturwandel, Objectives and Key Results, Scrum, Epic, Task Board, Crystal Clear, Use Cases, Persona, Lean Startup, Scaled Agile, Daily-Standup-Meetings, Kanban, Work-In-Progress-Limits (WIP-Limits), Design Thinking, Burn-Down-Charts, User Stories, Obeya, Business Model Canvas, Timeboxing, Dev-Ops, Planning Poker, SAFe, Story Mapping, Spotify Modell, Geschäftswert, Definition of Done, Osmotische Kommunikation, Earned Value

Was ist mit Weiterbildung oder Zusatzausbildung gemeint?

Es werden Weiterbildungen oder Zusatzausbildungen vorausgesetzt, in deren Curriculum mindestens eine agile Methode und deren Umsetzung im Vordergrund steht. Dabei zählt die Zeit, die sich explizit auf die agilen Methoden bezieht. Voraussetzung ist, dass für die Prüfenden klar erkennbar ist, dass agile Methoden Hauptbestandteil der Weiterbildung waren bzw. der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Vermittlung und Anwendung agiler Methoden lag. Weitere Inhalte der Weiterbildung werden nicht anerkannt.



Was ist mit Zeugnis (Fach-)Hochschule gemeint?

Im Rahmen des Studienplans können agile Methoden Teil des Curriculums sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die agilen Methoden Teil einer Vorlesung sind (BWL). Voraussetzung ist, dass für die Prüfenden klar erkennbar ist, dass agile Methoden einen großen Platz in der Veranstaltung eingenommen haben (Seminar oder Studienarbeit) und idealerweise auch angewendet wurden (Gruppenarbeit), um die Veranstaltung zur Gänze anzuerkennen.

Was ist mit Berufsausbildung gemeint?

Im Rahmen der Berufsausbildung können agile Methoden Teil des Ausbildungsplans sein. Voraussetzung ist, dass für die Prüfenden klar erkennbar ist, dass agile Methoden einen großen Platz in der Lehreinheit eingenommen haben.

In welcher Form sind die Nachweise zu erbringen?

Der Coach ist verpflichtet, den Prüfenden möglichst genau die Relevanz des Nachweises darzulegen. Einfache Zertifikate sind nicht ausreichend, wenn die Inhalte darauf nicht beschrieben sind. In diesem Fall sind weitere Informationen anzuhängen, die Aufschluss über die Inhalte, Dauer und Verteilung der Zeit auf die Inhalte geben (z. B. Curriculum). Unterschriebene Auskünfte von Bildungsdienstleister*innen über die Art, Inhalte und Dauer von Ausbildungseinheiten werden akzeptiert und stichprobenartig geprüft.

Gibt es eine Mindestanzahl an Stunden theoretischer Ausbildung, die zum Nachweis der Kompetenz nötig ist?

Ja. Es wird erwartet, dass mindestens sechs Stunden an theoretischer Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.

Reichen die praktische Anwendung von und Beratung zu agilen Methoden als Nachweis aus?

Nein. Neben der Referenz einer praktischen Anwendung bedarf es eines Nachweises an theoretischen Kenntnissen.

Wie ist die Referenz zur praktischen Anwendung agiler Methoden nachzuweisen?

Die Referenz zur praktischen Anwendung agiler Methoden muss sich auf ein betriebliches Beratungsprojekt beziehen. Dazu müssen folgende Angaben gemacht werden: Kontakt Unternehmen, Umfang/Zeitraum, Ziel, Kerninhalte, Vorgehen/Methoden, Ergebnisse, beteiligte Personengruppen. Allein die Anwendung agiler Methoden in der beruflichen Tätigkeit, z. B. als Trainer*in, ist nicht ausreichend.

Gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Nachweis der theoretischen und praktischen Erfahrungen und Kompetenzen?

Ja. Die Referenz zur Anwendung agiler Methoden darf maximal fünf Jahre zurückliegen. Für theoretische Nachweise gibt es keine Begrenzung. Weiterhin werden keine Nachweise akzeptiert, die nach Abschluss der Bewerbungsfrist am 2. Juni 2023 erbracht werden.



Aus meinem Lehrplan/Curriculum/Veranstaltungsplan sind die zeitlichen Umfänge und Anteile nicht erkennbar, die Nachfrage beim Ursprungsort bleibt erfolglos. Kann ich trotzdem meinen Nachweis einreichen?

Ja. Solange ein Bezug zum Thema agile Methoden glaubhaft nachgewiesen werden kann, können zwei Stunden pauschal anerkannt werden.

Ich bin langjährige*r uWM-plus-Berater*in und habe viele Beratungen durchgeführt. Kann ich direkt autorisiert werden?

Nein. Eine direkte Autorisierung kann für uWM-plus-Berater*innen nicht erfolgen. Sie können aber sowohl die uWM-plus-Schulung als auch Ihre Tätigkeit als uWM-plus-Berater*in als Nachweise und Referenzen einbringen.

Ich bin Prozessbegleiter*in im INQA-Prozess Kulturwandel. Kann ich direkt autorisiert werden?

Nein. Eine direkte Autorisierung kann für Prozessbegleiter*innen INQA-Prozess Kulturwandel nicht erfolgen. Sie können aber die Schulung und Tätigkeit als Prozessbegleiter*in INQA-Prozess Kulturwandel als Nachweise und Referenzen einbringen.

Beispiele:

uWM-plus-Schulung (6 Stunden) = Anforderung erfüllt

BWL Vertiefung Studium = 2 Stunden anerkannt

Projektmanagementkurs, kein Curriculum = 2 Stunden anerkannt

Seminar agile Lernmethoden im Studium Pädagogik 14 Stunden = Anforderung erfüllt

Tagesseminar agile Methoden (8 Zeitstunden) = Anforderung erfüllt

Werden auch Anwendungen agiler Methoden in anderen Betrieben als KMU, z. B. in öffentlichen Einrichtungen, anerkannt?

Ja. Das ist möglich.

Ich habe die Schulung zu uWM plus besucht. Gilt diese als Nachweis agiler Methoden? Wenn ja, in welchem Umfang?

Ja. Aber nicht ausschließlich. Ein Nachweis zu praktischen Erfahrungen ist zusätzlich durch mindestens eine Referenz zu erbringen. Die Schulung zu uWM plus kann mit Einreichen des Zertifikates in Höhe von sechs Stunden als theoretischer Nachweis anerkannt werden.

Ich arbeite seit vielen Jahren agil, habe aber kein Zertifikat. Wie kann ich meine Fähigkeiten anders nachweisen?

Ein reines agiles Arbeiten ist als Nachweis nicht ausreichend. Der Nachweis einer entsprechenden theoretischen Ausbildung und der externen praktischen Anwendung in Form einer Beratung sind erforderlich.

Gelten Referenzen aus uWM plus auch als Praxisreferenzen mit Anwendung agiler Methoden?

Ja. Diese werden als Praxisreferenzen anerkannt, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind.



Kundenreferenzen mit ausführlicher Beschreibung der Beratungsprojekte

Findet eine Prüfung der eingereichten Referenzen statt?

Ja. Neben der allgemeinen Prüfung auf Plausibilität werden Referenzen stichprobenartig über Internetrecherchen und Anrufe bei den hinterlegten Ansprechpartner*innen überprüft.

Kann die Referenz auch von Personen oder Teilnehmer*innen einer Veranstaltung, anderen Berater*innen, Kolleg*innen oder bspw. Vertreter*innen von Vereinen o. ä. kommen?

Nein. Die Referenzen müssen eigene durchgeführte Beratungsprojekte betreffen.

Wie sind die Referenzen einzugeben?

Welche Eingaben sind erforderlich und gibt es dazu eine Vorlage?

Die Referenzen werden über eine Eingabemaske abgefragt. Es gibt somit eine konkrete Vorlage im System mit den benötigten Angaben: Kontakt Unternehmen, Umfang/Zeitraum, Ziel, Kerninhalte, Vorgehen/Methoden, Ergebnisse, beteiligte Personengruppen.

Müssen datenschutzrechtlich relevante oder identifizierende Eingaben getätigt werden?

Es sind keine datenschutzrechtlich relevanten Angaben anzugeben, die über die übliche Kontaktmöglichkeit zum Unternehmen für eine Prüfung der Angaben hinausgehen. Beteiligte Personengruppen meint allgemein die Ebene, auf der sich die Beratung bewegte, z. B. für Führungskräfte, Mitarbeitende, Auszubildende und andere.

Kann ein Dokument X aus einem anderen Förderprogramm Y eins zu eins übernommen und für INQA-Coaching als Referenz/Nachweis dienen?

Ja. Sofern die zur Prüfung erforderlichen Inhalte dargestellt sind, kann das Dokument als Referenz/Nachweis dienen.

Müssen die Referenzen aus KMU sein?

Nein. Referenzen können aus Organisationen aller Art stammen.

Kann ich interne Projekte als „interne*r Berater*in“ oder „Inhouse Berater*in“ beispielweise von ehemaligen oder aktuellen Arbeitgebenden als Referenz angeben?

Ja. Sie können als Referenz angegeben werden, wenn sie in Form von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen belegt und dem Prüfenden somit deutlich gemacht werden können und den sonstigen Anforderungen an die Autorisierung von INQA-Coaching genügen. Mit dieser Art der Referenz kann aber höchstens eine Referenz als Nachweis erbracht werden.

Müssen die Referenzen von Kund*innen unterschrieben werden oder reichen die Kontaktdaten?

Es reichen die Kontaktdaten von Kund*innen. Die Referenzen müssen alle relevanten Informationen zur Prüfung enthalten. Stichprobenartig werden die Referenzen in der Prüfung durch Recherchen und Anrufe bei den hinterlegten Ansprechpartner*innen überprüft.



Können Beratungsprotokolle aus bisherigen Beratungen (uWM/uWM plus/Potenzialberatung) als Referenzen angelegt werden?

Nein. Zur Eingabe der Referenzen kann nur die Eingabemaske verwendet werden.

Können auch Referenzen, die älter als fünf Jahre sind, anerkannt werden?

Nein. Referenzen, die älter als fünf Jahre sind, können nicht anerkannt werden.

Kann die Kundenreferenz eines einzigen Kunden für mehrere Gestaltungsfelder und Kompetenzbereiche anerkannt werden?

Ja. Wenn die Referenz den jeweiligen Anforderungen und Kriterien der einzelnen Gestaltungsfelder und Anforderungen entspricht, kann die Referenz eines Kunden mehrmals anerkannt werden. Insgesamt sind mindestens drei Referenzen erforderlich.

Es sind in einzelnen Autorisierungsbereichen Referenzen anzugeben. Sind die in Summe drei bis fünf Referenzen ausreichend oder müssen es jeweils neue Referenzen sein?

Wenn mit den mindestens drei Referenzen die geforderten Nachweise in den Autorisierungsbereichen abgebildet werden können, dann reichen drei bis fünf Referenzen. Referenzen können zum Nachweis mehrerer Sachverhalte dienen, wenn diese aus den Referenzen klar ersichtlich und nachvollziehbar sind.

Können abgeschlossene uWM- und uWM-plus-Projekte als Referenzen angegeben werden?

Ja. Abgeschlossene uWM- und uWM-plus-Projekte können als Referenzen angegeben werden.

Dürfen die Referenzunternehmen aus anderen europäischen Ländern sein (zum Beispiel Österreich, Rumänien, Bulgarien oder Schweiz)?

Ja. Es dürfen Referenzen aus anderen europäischen Ländern eingereicht werden. Jedoch sollte eine deutsche oder englische Übersetzung der Angaben vorliegen.